

Friedhofordnung
der
Kath. Kirchgemeinde Welfensberg

Kath. Kirchgemeinde Welfensberg
9515 Hosenruck

April 1994



KATH. KIRCHGEMEINDE WELFENSBERG
Welfensberg
9515 Hosenruck

Tel. 071/944 25 08 Fax 071/944 25 07
email: fweder@exporlupdate.com

Botschaft Anpassungen Friedhofordnung

Nach der erstmaligen Genehmigung der Friedhofordnung an der Kirchgemeindeversammlung von 1994 konnte einige Erfahrung damit gesammelt werden. Auf Grund dessen sind ein paar Anpassungen fällig.

Betroffen sind:

Art. 2 Bestattungen

Absatz 2.2 - Dieser soll neu lauten:

Mitglieder von Familien, von denen ein Elternteil oder deren Angehörige mehrheitlich der Kath. Kirchgemeinde Welfensberg angehören, werden auf Wunsch auf dem Friedhof Welfensberg bestattet.

Art. 3 Grabstätten

Absatz 3.1. - Dieser lautet neu:

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber für die Erdbestattung von Kindern
- b) Einzelgräber für die Erdbestattung Erwachsener
- c) Einzel- oder Doppelgräber für die Erdbestattung von Urnen.

Absatz 3.2 - Dieser lautet neu:

Masse der Grabstätten:

	<i>Länge</i>	<i>Breite</i>
a) <i>Kindergräber</i>	<i>1.20m</i>	<i>0.50m</i>
b) <i>Erwachsenengräber</i>	<i>1.60m</i>	<i>0.60m</i>
c) <i>Urnengräber</i>	<i>0.80m</i>	<i>0.60m</i>

Es werden keine einzelnen Einfassungen erstellt, ganze Grabreihen werden eingefasst. Zwischen die Gräber wird eine Trittplatte von einer Länge von ca. 0.50 m und Breite von ca. 0.20 m gelegt. Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt ca. 0.70 m.

Art. 7 Grabräumung - Der Artikel wird in dem Sinne geändert, dass den Angehörigen keine Kosten mehr für die Grabräumung verrechnet werden. Er lautet neu:

Nach Ablauf der Grabruhe ordnet die Kirchenvorsteherschaft die Räumung der Gräber an. Dies wird den Angehörigen schriftlich mitgeteilt, sofern deren Adressen bekannt sind. Über nicht entfernte Grabmäler und Grabschmuck verfügt die Kath. Kirchgemeinde Welfensberg.

Antrag

Wir beantragen Ihnen Zustimmung zu den vorgeschlagenen Anpassungen an der Friedhofordnung vom April 1994.

Kath. Kirchgemeinde Welfensberg

Die Vorsteherschaft

Friedhofordnung

der

Kath. Kirchgemeinde Welfensberg

1 Allgemeines

Das Bestattungswesen ist aufgrund der kantonalen Vorschriften Sache der Einheitsgemeinde Wuppenau und untersteht der Aufsicht des Gemeinderates gemäss der Bestattungsordnung der Einheitsgemeinde.

Der Friedhof ist Eigentum der katholischen Kirchgemeinde Welfensberg. Sie übernimmt die Aufsicht und den Unterhalt der Anlage. Die Unterhaltskosten werden von der Einheitsgemeinde Wuppenau übernommen.

2 Bestattungen

Auf dem Friedhof werden bestattet:

- 2.1 Alle verstorbenen Angehörigen der katholischen Kirchgemeinde Welfensberg.

- 2.2 In besonderen Fällen kann die Kirchenvorsteherschaft die Bestattung einer/es Verstorbenen gestatten, die/der nicht der katholischen Kirchgemeinde Welfensberg angehört hat. Dies gilt insbesondere für Ehepartner, von denen nur einer der katholischen Kirche und der Kirchgemeinde Welfensberg angehört.
- 2.3 Ebenfalls können, das Einverständnis der Kirchenvorsteherschaft vorausgesetzt, Einwohner der politischen Gemeinde Wuppenau, die aus der katholischen Kirchgemeinde Welfensberg ausgetreten sind, jedoch bis zu ihrem Tod ihre Wohnsitzadresse auf dem Gebiet der Kath. Kirchgemeinde Welfensberg hatten, auf dem Friedhof Welfensberg bestattet werden.

Die Kirchgemeinde erhebt in diesem Fall eine Pauschale gemäss Anhang I zu Gunsten der Kirchgemeinde sowie eine weitere, vom Gemeinderat festgelegte Pauschale zu Gunsten der Einheitsgemeinde Wuppenau für den Friedhofunterhalt.

- 2.4 Auswärtige, die eine Bestattung in Welfensberg wünschen und die Bewilligung der Vorsteherschaft der katholischen Kirchgemeinde Welfensberg eingeholt haben, müssen die Kosten für die Bestattung in vollem Umfang selbst bezahlen gemäss Reglement über das Bestattungswesen der Einheitsgemeinde Wuppenau.

Dazu kommt eine Pauschale gemäss Anhang I zu Gunsten der Kirchgemeinde sowie eine weitere, vom Gemeinderat festgelegte Pauschale zu Gunsten der Einheitsgemeinde Wuppenau für den Friedhofunterhalt.

3 Grabstätten

- 3.1 Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber für Erdbestattung von Kindern bis zum achten Altersjahr

- b) Einzelgräber für Erdbestattung Erwachsene
- c) Einzelgräber für Erdbestattung von Urnen

3.2	Masse der Grabstätten:	Länge	Breite
	a) Kindergräber	1.20 m	0.50 m
	b) Erwachsenengräber	1.60 m	0.60 m
	c) Urnengräber	1.00 m	0.60 m

Es werden keine einzelnen Einfassungen erstellt, ganze Grabreihen werden eingefasst. Zwischen die Gräber wird eine Trittplatte von einer Länge von 0.50 m und Breite von 0.20 m gelegt. Die Wegbreite zwischen den Grabreihen beträgt 0.70 m.

- 3.3 Der beigelegte Plan (Anhang II) über die Gestaltung der Friedhofanlage ist ein Bestandteil dieser Friedhofordnung.

4 Grabmale

- 4.1 Zur Ausführung der Grabdenkmale sind alle Arten von rohen oder matt geschliffenen Natursteinen, Schmiedeeisen, Bronze und dauerhafte Holzarten zugelassen. Unzulässig sind Grabplatten, mit Ausnahme bei Urnengräbern.

- 4.2 Für die Grabmale gelten folgende maximalen Masse ab gewachsenem Boden:

	Höhe	Breite
a) Kindergräber	0.90 m	0.45m
b) Gräber Erwachsener		
Stelen und Kreuze	1.20 m	0.35 m
Grabmale	1.10 m	0.50 m
Grabmale	1.00 m	0.55 m

c) Urnengräber		
Stelen und Kreuze	1.00 m	0.40 m
Grabmale	0.90 m	0.40 m
Grabmale	0.80 m	0.45 m
	Länge	Breite
Liegeplatten (schräg gelegt)	0.50 m	0.40 m

- 4.3 Grabmale dürfen frühestens vier Monate nach der Bestattung gesetzt werden. Die Kirchenvorsteherschaft wahrt sich das Recht, die Aufstellung von unpassenden Grabmälern zu untersagen, die Pläne der Grabdenkmäler sind ihr daher rechtzeitig zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen.

Schiefe oder umgestürzte Grabsteine sind von den Angehörigen in Ordnung zu bringen. Die Kirchgemeinde übernimmt keine Haftung für Beschädigungen der Grabdenkmäler.

- 4.4 Urnen können in einem bereits bestehenden Grab eines/r Angehörigen beigesetzt werden, sofern dessen/deren Grabesruhe noch mindestens zehn Jahre dauert.

5 Schmuck und Unterhalt der Gräber

- 5.1 Schmuck und Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen. Diese Aufgabe kann mittels eines von der Vorsteherschaft festgelegten Betrages an die Kath. Kirche Welfensberg übertragen werden.
- 5.2 Wird der Unterhalt eines Grabes offensichtlich vernachlässigt, kann die Vorsteherschaft den Unterhalt einer dritten Person übertragen. Daraus entstehende Kosten sind durch die Angehörigen zu bezahlen.
- 5.3 Leben keine nahen Verwandten der/des Vorstorbenen in der Einheitsgemeinde Wuppenau, ist vor der Erbteilung ein von der Vor-

steherschaft festgelegter Betrag für die Bepflanzung, den Unterhalt (und event. Grabmal) sicherzustellen.

- 5.4 Pflanzen, welche die Nachbargräber oder das Begehen der Wege beeinträchtigen, sind nicht zulässig.
- 5.5 Grabstätten, für deren Unterhalt keine Angehörigen mehr sorgen können, werden von der Kirchgemeinde mit etwas Immergrünem bepflanzt.

6 Grabesruhe

Die minimale Ruhezeit für Einzelgräber beträgt 20 Jahre. Für Urnengräber gilt die selbe Dauer, wobei die Vorsteherschaft diese Frist in eigener Kompetenz bis auf zehn Jahre verkürzen kann.

7 Grabräumung

Nach Ablauf der Grabesruhe ordnet die Kirchenvorsteherschaft die Räumung der Gräber an. Diese wird den Angehörigen schriftlich mitgeteilt, sofern deren Adressen bekannt sind. Ueber nicht entfernte Grabmäler und Grabschmuck verfügt die Kirchenvorsteherschaft und erhebt eine Entschädigung für deren Entsorgung in der Höhe wie im Anhang I festgelegt.

8 Schlussbestimmungen

Die Ruhestätte der Verstorbenen steht unter dem Schutz der kantonalen und eidgenössischen Gesetze und ist von jedermann in Ehren zu halten.

Diese Friedhofordnung tritt nach Genehmigung durch die Kirchgemeindeversammlung der katholischen Kirchgemeinde Welfensberg in Kraft.

**Genehmigt an der Kirchgemeindeversammlung
der Katholischen Kirchgemeinde Welfensberg**

Welfensberg, den

.....
F.J. Weder
Präsident

.....
Karl Niffeler
Aktuar

Anhang I

zur Friedhofordnung der katholischen Kirchengemeinde Welfensberg

Dieser Anhang regelt die Entschädigungen, die in einzelnen Fällen durch die Kirchengemeinde erhoben werden. Sie gelten auf zusehen hin und können jederzeit durch Beschluss der Kirchenvorsteherschaft angepasst bzw. verändert werden.

Die nachstehend aufgeführten Entschädigungen gelten ab Zustimmung zur Friedhofordnung durch die Kath. Kirchgemeindeversammlung.

zu Artikel 2.3 und 2.4 (Bestattungskosten)

a) bei Erdbestattungen Fr. 700.00

b) bei Urnenbestattungen Fr. 500.00

zu Artikel 7 (Grabräumung)

alle Gräber Fr. 150.00

Anhang II

zur Friedhofordnung der katholischen Kirchengemeinde Welfensberg

Gestaltung und Einteilung der Friedhofanlage Welfensberg

